

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a0e10de-9217-3c56-9444-52e3e49e9de2>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 8 GG - Versammlungsrecht

⋮

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Fußnoten

- * Art. 8 Abs. 2: Siehe Versammlungsg 2180-4

